OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-400262/2/MS
LVwG-400263/2/MS

Datum:

Linz, 9. August 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der E L, vertreten durch K R K, L, gegen 1. das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Juni 2017, GZ: VerkR96-7407-2016, und 2. das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Juni 2017, GZ: VerkR96-7398-2016, jeweils wegen Übertretung gemäß § 20 Abs. 3 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 13. Juni 2017, GZ. 7407-2016, wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt.

II. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 13. Juni 2017, GZ. 7398-2016, wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt.

III. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. Juni 2017, GZ. VerkR96-7407-2016, wurde über Frau E L eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 3 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG verhängt, da diese am 24. September 2015, um 18.15 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis, Autobahn Freiland, Mautabschnitt, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof A1 bei km 184.600 und somit auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor Benützung der Mautstrecke durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist. Auf dem Fahrzeug war keine gültige Vignette angebracht.

Mit weiterem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13. Juni 2017, GZ: VerkR96-7398-2016, wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 22 Stunden) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 3 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG verhängt, da diese am 26. September 2015, um 11.55 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Eggendorf im Traunkreis, Autobahn Freiland, Mautabschnitt, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof A1 bei km 184.600 und somit auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor Benützung der Mautstrecke durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist. Auf dem Fahrzeug war keine gültige Vignette angebracht.

Begründend wird, bis auf den Tatzeitpunkt gleichlautend, Folgendes ausgeführt:
„I. Aufgrund der Anzeige der ASFINAG vom 11.02.2016 wurde Ihnen mit Strafverfügung vom 01.03.2016 eine Übertretung der §§10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) zur Last gelegt.

Wie der Anzeige zu entnehmen ist, haben Sie der schriftlichen Aufforderung der ASFINAG vom zur Zahlung der Ersatzmaut gem. § 19 Abs. 4 BStMG 2002 keine Folge geleistet, weshalb die ASFINAG nach Ablauf der festgelegten vierwöchigen Frist Anzeige erstattete.

Gegen die Strafverfügung der hs. Behörde vom 01.03.2016 haben Sie mit E-Mail vom 04.03.2016 Einspruch erhoben. Begründend gaben Sie im Wesentlichen an, dass es sich bei der vorgeworfenen Straftat um ein fortgesetztes Delikt handle.

In der aufgrund Ihres Einspruchs eingeholten Stellungnahme der ASFINAG vom 02.08.2016 wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich an der Windschutzscheibe keine Vignette befunden habe. Bei den am 24.09.2016 und am 26.09.2016 festgestellten Übertretungen handelt es sich um zwei einzelne Delikte und keinesfalls um ein Dauerdelikt. Die Benützung von Mautstrecken sei der zeitabhängigen Maut unterworfen. Die Benützung ende jeweils mit dem Abfahren von der Autobahn und jedes erneute Auffahren stelle ein eigenes Delikt dar, da es für ein fortgesetztes Delikt einen zeitlichen Zusammenhang und insbesondere einen einheitlichen Tatenschluss brauchte.

Diese Stellungnahme sowie die übermittelten Lichtbilder wurden Ihnen mit Schreiben vom zur Kenntnis gebracht und wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.

Mit Schreiben vom 28.09.2016 haben Sie sowohl zum gegenständlichen Verfahren als auch zum Verfahren zur GZ VerkR96-7407-2016 (Tatzeit: 24.9.2015, 18:15) zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen und die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs 1 Z 4 und 6 VStG bzw. in eventu eine Ermahnung mittels Bescheid beantragt. Begründend führen Sie im Wesentlichen an, dass Ihnen beim Autokauf seitens des Verkäufers (Fa. Autohaus Ing. E E GmbH) zugesichert worden sei, dass am Auto eine Autobahnvignette angebracht werde. Im Vertrauen auf den Verkäufer hätten Sie es unterlassen, sich persönlich von der Anbringung der Vignette zu überzeugen. In weiterer Folge sei das mautpflichtige Straßenbahnnetz regelmäßig benutzt worden. Seitens der Asfinag seien bis dato drei Ersatzmautzahlungen vorgeschrieben worden (19.08.2015, 24.09.2015 und 26.09.2015), wobei die erste Vorschreibung beglichen und im Anschluss umgehend eine gültige Vignette am Auto angebracht worden sei. Sie führen an, Ihnen sei bis zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst gewesen, dass keine Vignette am Auto angebracht worden ist. Weiters weisen Sie darauf hin, dass nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von einem fortgesetzten Delikt auszugehen sei, wenn jede gesetzte Handlung den Tatbestand desselben Delikts erfülle, die äußeren Begleitumstände ähnlich seien und eine zeitliche Kontinuität auch bei mehrmonatigem Verhalten, gegeben sei. Die einzelnen Tathandlungen müssten von einem einheitlichen Willensentschluss getragen werden. Sie hätten über mehrere Monate das Autobahnnetz ohne gültige Vignette benutzt, weil Sie glaubten, es wäre eine Vignette am Fahrzeug angebracht. Allein aus den vorgeworfenen Verstößen zeige sich, dass abgesehen vom Tatzeitpunkt ein völlig identer Sachverhalt vorliege.

II. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest: Sie haben am 24.09.2015 um 18.15 Uhr den PKW mit dem amtl. Kennzeichen x (KFZ mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen) auf der Autobahn, Gemeinde Eggendorf im Traunkreis, Autobahn Freiland, Mautabschnitt, Richtungsfahrbahn: Wien/Auhof Autobahn A1 bei km 184.600, gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da keine Mautvignette am Fahrzeug angebracht war. Die Übertretung wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.

Sie haben am 26.09.2015 um 11:55 Uhr den PKW mit dem amtl. Kennzeichen x (KFZ mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen) auf der Autobahn, Gemeinde Eggendorf im Traunkreis, Autobahn Freiland, Mautabschnitt, Richtungsfahrbahn: Wien/Auhof Autobahn A1 bei km 184.600, gelenkt, ohne die

zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da keine Mautvignette am Fahrzeug angebracht war. Die Übertretung wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.

Sie gingen zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass eine gültige Mautvignette an der Windschutzscheibe Ihres KFZ angebracht ist.

Die Ersatzmaut wurde nicht geleistet.

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere den Angaben in der Anzeige bzw. in der Stellungnahme der ASFINAG vom 02.08.2016 und den vorliegenden Beweisbildern widerspruchsfrei. Dass das in Rede stehende Fahrzeug zum Tatzeitpunkt von Ihnen gelenkt wurde, haben Sie selbst in Ihrer Stellungnahme angegeben, weshalb Ihre Lenkereigenschaft als erwiesen anzusehen war. Weiters führten Sie selbst in Ihrer Stellungnahme glaubhaft an, dass Sie zum Tatzeitpunkt davon ausgegangen seien, dass eine gültige Mautvignette angebracht sei.

IV. Rechtliche Grundlagen:
IV.1. In der Sache:
Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten. Gemäß § 4 BStMG sind der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer Mautschuldner. Mehrere Mautschuldner haften zur ungeteilten Hand.

§ 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) zufolge unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.
Gemäß Punkt 7.1 Teil A I der Mautordnung (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Version 41) ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil AI) vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.
Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300,00 € bis zu 3.000,00 € zu bestrafen.

§ 19 Abs. 4 BStMG lautet wie folgt:
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 2 und 3 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder auf dienstlicher Wahrnehmung eines

Organs der Öffentlichen Aufsicht beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

§ 20 Abs. 5 BStMG zufolge werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. *2* bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

§ 19 Abs. 6 BStMG lautet wie folgt:
Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen nicht.

IV.2. Schuld und Strafbemessung:
Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs. 2 VStG zufolge entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

§ 19 Abs. 1 VStG zufolge ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.
Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

IV.3. Verfahrensrecht:
Gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten. Dieser Beitrag ist mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

V. Die Behörde hat Folgendes erwogen:
Vorweg ist zu Ihrem Vorbringen, die Ihnen vorgeworfene Tathandlung sei Teil eines „fortgesetzten Delikts", da bei der im gegenständlichen Verfahren angelasteten Tat und jener im Verfahren zur GZ. VerkR96-7407-2016 (Tatzeit; 24.9.2017⌋ 18:15) mit Ausnahme des Datums und der Uhrzeit ein völlig identer Sachverhalt vorliege, auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines „fortgesetzten Delikts" zu verweisen. Demnach ist unter einem „fortgesetzten Delikt" eine Reihe von gesetzwidrigen Einzelhandlungen zu verstehen, die vermöge der Gleichartigkeit der Begehungsform sowie der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters (einheitlicher Willensentschluss/Gesamtvorsatz) zu einer Einheit zusammentreten (VwGH 5.7.2007, 2006/06/0008, s auch VwGH 26.6.2014, Ra 2014/06/0008). Wesentlich ist dabei, dass die Einzelakte von einem vorgefassten einheitlichen Willensentschluss, von einem so genannten Gesamtvorsatz getragen sein müssen (s zB VwGH 15.9.1999, 96/03/0223). Ihren Ausführungen zufolge, war es von Ihnen zu „keinem Zeitpunkt beabsichtigt, sich die Vignettengebühr zu ersparen". Sie seien vielmehr davon überzeugt gewesen, über eine gültige Vignette zu verfügen. Unter diesen Umständen wurde die angelastete Tat nicht vorsätzlich und nicht im Rahmen eines vorgefassten einheitlichen Willensentschlusses begangen. Ein fortgesetztes Delikt kann damit nicht vorliegen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Maut besteht darüber hinaus bei jedem Befahren von mautpflichtigen Strecken. Das Vorliegen eines fortgesetzten Delikts scheidet daher auch deshalb aus, weil die Nutzung mautpflichtiger Strecken an unterschiedlichen Tagen jeweils mit dem Auffahren neu beginnt und somit einzelne, getrennt zu verfolgende Tathandlungen vorliegen.

Gemäß der Mautordnung ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.

Aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses steht für die Behörde außer Zweifel, dass Sie das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt haben, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Fahrzeug keine Mautvignette angebracht war, wie dies den vorliegenden Lichtbildern eindeutig zu entnehmen ist.

Nach Angaben der ASFINAG wurden Sie am 09.12.2015 schriftlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen.

Da die vorgeschriebene Maut somit nicht durch ordnungsgemäße Anbringung einer der Fahrzeugkategorie entsprechenden gültigen Vignette vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes entrichtet wurde, haben Sie den objektiven Tatbestand zweifelsfrei verwirklicht. Die Tat wurde darüber hinaus nicht durch Zahlung der Ersatzmautstraflos.

Hinsichtlich des Verschuldens ist anzumerken, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein bloßes Ungehorsamsdelikt handelt und für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter

nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Sie hätten daher glaubhaft machen müssen, dass Sie an der Verletzung der Mautpflicht kein Verschulden trifft, weil Ihnen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift unmöglich war. Sie hätten initiativ alles darzutun gehabt, was für ihre Entlastung spricht Insbesondere hätten Sie glaubhaft machen müssen, dass Sie alle Maßnahmen getroffen haben, um unter den gegebenen Umständen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift zu gewährleisten.
Sie haben im Verfahren keine Umstände vorgebracht, die Ihr Verschulden an der Verletzung der gegenständlichen Verwaltungsvorschrift ausschließen würden.
Ein sorgfältiger und pflichtbewusster Kraftfahrzeuglenker hätte vor der Benützung einer mautpflichtigen Strecke die Vignette an der Windschutzscheibe ordnungsgemäß angebracht bzw deren Vorhandensein überprüft, wozu er nach dem BStMG und der Mautordnung auch verpflichtet ist.

Aufgrund Ihres Verhaltens ist von (zumindest) fahrlässigem Handeln auszugehen.
Die Tat ist Ihnen daher - da keine Entschuldigungsgründe ersichtlich sind - auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG oder die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, wobei diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Die Höhe des gesetzlichen Strafrahmens verdeutlicht die hohe Bedeutung des Rechtsgutes, das durch die verletzte Norm geschützt wird (vgl VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/01679). Ein Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 2 4 VStG oder § 45 Abs 1 letzter Satz VStG kommt daher schon aus diesem Grund nicht in Betracht. Weiters ist von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Die verletzte Norm stellt das Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut unter Strafe und lässt dabei fahrlässiges Handeln genügen. Ihr Verhalten bleibt daher nicht erheblich hinter dem typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, mögen Sie auch nicht vorsätzlich gehandelt haben. Gerade im Falle der Neuanschaffung eines KFZ hätten Sie das Vorhandensein einer Mautvignette überprüfen müssen, bevor mautpflichtige Straßen befahren werden und hätten sich nicht allein auf die Vereinbarung mit dem Verkäufer verlassen dürfen, zumal ein prüfender Blick auf die Windschutzscheibe ausgereichend gewesen wäre. Auch diese Voraussetzung ist daher nicht erfüllt.

Hinweise darauf, dass die Strafverfolgung gemäß § 45 Abs 1 Z 6 VStG einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre sind nicht ersichtlich.

Dass das Benützen einer mautpflichtigen Bundesstraße ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut einen hohen Unrechtsgehalt aufweist, ist schon aus der Höhe des für diese Verwaltungsübertretung vorgesehenen Strafrahmens (Geldstrafe iHv € 300,00 bis € 3.000,00) ersichtlich.

Zur Bemessung der Strafhöhe wird weiters angemerkt, dass bei Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ohne Relevanz sind (VwGH 31.10.1990, 90/02/0103).

Strafmildernd wurde Ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit, das abgelegte Geständnis und die lange Verfahrensdauer gewertet. Straferschwerende Umstände waren nicht bekannt. Da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, war gemäß § 20 VStG ein Strafrahmen zu Grunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt (Geldstrafe iHv € 150,00 bis € 3.000,00).

VI. Im Ergebnis erscheint es aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses für die Behörde zweifelsfrei erwiesen, dass Sie im konkreten Fall die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung begangen haben und Ihnen die Tat in objektiver und - da keine Entschuldigungsgründe ersichtlich sind - auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen ist.
Die gegen Sie verhängte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten."

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer rechtsfreundlichen Vertretung am 20. Juni 2017 zugestellt worden ist, hat diese mit Eingabe vom 17. Juli 2017 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes vorgebracht:
„Die Straferkenntnisse werden im vollen Umfang bekämpft.
I. Unrichtige rechtliche Beurteilung:
Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wirft der Beschwerdeführerin mit Strafkenntnis *zu* VerkR96-7407-2016 vor, dass sie am 24.09.2015 um 18:15 Uhr ihr Kraftfahrzeug auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt habe,. ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes Zulassungsgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrage, der zeitabhängigen Maut unterliege, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten wäre. Es sei am Fahrzeug keine gültige Mautvignette angebracht gewesen. Mit Straferkenntnis zu VerkR96-7398-2016 wird der Beschwerdeführerin dieselbe Tathandlung nochmals vorgeworfen, allerdings zu einer anderen Tatzeit, nämlich am 26.09.2015 um 11:55 Uhr.

In beiden Straferkenntnissen stellt die Behörde in ihren Sachverhaltsfeststellungen fest, dass die Beschwerdeführerin davon ausging, eine gültige Mautvignette an der Windschutzscheibe des betreffenden KFZ angebracht zu haben. Bei den rechtlichen Erwägungen geht die Behörde dennoch davon aus, dass es sich um kein fortgesetztes Delikt handle. Die Behörde vermeint, dass das rechtswidrige Verhalten der Beschwerdeführerin von keinem vorgefassten einheitlichen Willensentschluss – dem sogenannten Gesamtvorsatz - getragen worden wäre. Da die Beschwerdeführerin die angelastete Tat nicht vorsätzlich begangen habe, könne es sich um keinen vorgefassten einheitlichen Willensentschluss handeln, weswegen kein fortgesetztes Delikt vorliegen würde.

Der Argumentation der Verwaltungsbehörde folgend, wäre die Beschwerdeführerin bei einer vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretung sohin besser gestellt als bei einer fahrlässig begangenen Tathandlung. Die Judikatur geht davon aus, dass ein fortgesetztes Delikt auch dann vorliegen kann, wenn lediglich ein bedingter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die von der Judikatur festgelegte Voraussetzung für das fortgesetzte Delikt, dass ein vorgefasster einheitlicher Willensentschluss vorliegen muss, liegt nämlich auch im Fall der Fahrlässigkeit vor. Die Beschwerdeführerin hat durch das nicht vergewissern, ob tatsächlich eine gültige Vignette an ihrem Pkw klebt, eine objektive Sorgfaltswidrigkeit begangen. Diese objektive Sorgfaltswidrigkeit erstreckte sich über den gesamten Tatzeitraum beider vorgeworfenen Tathandlungen. Denn schließlich fasste sie nur einmal den Entschluss, nämlich direkt nach dem Kauf des Pkws, wo ihr versichert wurde, dass eine gültige Vignette an dem gegenständlichem Pkw angebracht sei, sich nicht nochmals über das Vorhandensein der Vignette zu vergewissern.

Da auch alle anderen Kriterien für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes vorliegen, nämlich die Gleichartigkeit der begangenen Delikte, die exakt gleiche Begehungsform, die ähnlichen äußeren Begleitumstände und auch die zeitliche Kontinuität - die vorgeworfenen Taten liegen lediglich zwei Tage auseinander -, ist entgegen der Darstellung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land von einem fortgesetzten Delikt auszugehen.

Die Behörde ist sohin rechtswidrig davon ausgegangen, dass es sich im gegenständlichen Fall um keinen einheitlichen Willensentschluss handelt und hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung von einem fortgesetzten Delikt ausgehen müssen. Folglich hätte nur ein Straferkenntnis über eine Tathandlung ergehen dürfen.

II. Fehlerhafte und unzweckmäßige Ermessensausübung:
Die Behörde hat bei der Festsetzung der Geldstrafe zwar § 20 VStG berücksichtigt, hat jedoch lediglich die Geldstrafe von €300,00 auf €200,00 herabgesetzt. Dies bei beiden Straferkenntnissen, was zur Folge hat, dass die Beschwerdeführerin insgesamt €400,00 bezahlen müsste. Der zu zahlende Gesamtbetrag in Höhe von €400,00 ist jedenfalls überhöht. Mehreren Milderungsgründen steht kein einziger Erschwerungsgrund gegenüber, weswegen die Mindeststrafe jedenfalls um die Hälfte zu kürzen gewesen wäre und die Behörde nur eine Geldstrafe in Höhe von maximal € 150,00 für beide Tatbegehungen gemeinsam verhängen hätte dürfen (siehe Ausführung zum fortgesetzten Delikt).

Des Weiteren begründet die Behörde die Nichteinstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG lediglich mit generalpräventiven Argumenten. Die Behörde schließt aufgrund des hohen gesetzlichen Strafrahmens darauf, dass es sich hier um ein besonders hohes Rechtsgut handle, welches besonders geschützt werden müsste. Es ist bei diesem Tatbestand jedenfalls auszuschließen, dass Mensch, Natur oder Tier geschützt werden sollen. Die Entrichtung der Maut dient ausschließlich der Straßenerhaltung und kann dieses matehelle Rechtsgut die Nicht-Anwendung des § 45 Abs. 1 2 4 VStG nicht begründen. Der gesetzliche Strafrahmen allein ist nicht ausschlaggebend dafür, ob aufgrund generalpräventiver Erwägungen die Einstellung eines Strafverfahrens möglich ist oder nicht.

Grundsätzlich ist bei der Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, viel mehr auf die Spezialprävention Bedacht zu nehmen. Die Behörde stellte selbst fest, dass

die Beschwerdeführerin lediglich fahrlässig gehandelt hat und bis dato unbescholten ist. Dass die Beschwerdeführerin zukünftig noch einmal ohne gültige Autobahnvignette ein Kraftfahrzeug auf die Autobahn lenken werde, ist völlig ausgeschlossen. Das Fahren auf der Autobahn ohne gültige Vignette beeinträchtigte kein hohes Rechtsgut und ist die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat verhältnismäßig gering.
Auch gemäß § 45 Abs. 1 Z 6 VStG hätte die Behörde das Strafverfahren einzustellen gehabt. Der Tatzeitraum liegt nunmehr beinahe zwei Jahre zurück und erscheint es in Anbetracht des strafrechtlich geschützten Rechtgutes (die Erhaltung der österreichischen Autobahnen) unverhältnismäßig in dieser Angelegenheit zwei Jahre lang zu ermitteln. Auch die mehr als geringe Intensität der Tathandlung, nämlich das 2-malige Fahren ohne Vignette auf der Autobahn, lässt den betriebenen Aufwand des Strafverfahrens unverhältnismäßig erscheinen.

Zusammengefasst ist bei der Beschwerdeführerin lediglich von einem geringen Verschulden auszugehen. Weder generalpräventive noch spezialpräventive Gründe erfordern eine Bestrafung in Ausmaß von insgesamt € 400,00 um die Beschwerdeführerin von zukünftigen Tatbegehungen abzuhalten. Jedenfalls hätte die Behörde aufgrund des geringen Schuldgehalts der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtgutes und der geringen Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat anstatt der Verhängung einer Geldstrafe mit einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 vorgehen müssen."

Abschließend wurden folgende Anträge gestellt:
„Das Landesverwaltungsgericht OÖ möge:
1. die Verwaltungsverfahren gemäß §45 Abs. 1 Z 4 und 6 VStG einstellen; in eventu
2. eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erteilen; in eventu
3. die verhängte Strafe unter Anwendung des § 20 VStG herabsetzen; in eventu
4. die angefochtenen Straferkenntnisse aufheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Straferkenntnisses an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverweisen."

Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerden unter Anschluss der Verfahrensakten dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in die von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakten, aus denen sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ableiten ließ:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 24. September 2015, 18.15 Uhr, und am 26. September 2016, 11.55 Uhr, jeweils den Pkw mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A1 auf der Richtungsfahrbahn Wien/Auhof bei km 184.600. Dieses Fahrzeug unterliegt der zeitabhängigen Maut und war auf diesem keine Mautvignette angebracht.

Die Beschwerdeführerin hatte das Fahrzeug im Sommer 2015 erworben und mit dem Verkäufer vereinbart, dass auf dem Fahrzeug eine Autobahnvignette angebracht wird.

Dass die Beschwerdeführerin das ggst. Fahrzeug zum Tatzeitpunkt auf der A1 Richtungsfahrbahn Wien/Auhof bei km 185.600 gelenkt hat, steht unbestritten fest. Ebenso die Tatsache, dass sich auf dem Fahrzeug keine Vignette befunden hat.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Strecke handelt, ergibt sich aus Punkt 2.1. der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs.

Dass die Beschwerdeführerin mit der Verkäuferin des Autos vereinbart hatte, dass auf diesem durch die Verkäuferin eine Autobahnvignette angebracht wird, ergibt sich aus dem durchaus glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin vor der belangten Behörde.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen:

Da unbestritten feststeht, dass die Beschwerdeführerin das ggst. Fahrzeug, auf dem sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt keine Vignette befunden hat, auf einem mautpflichtigen Straßenabschnitt, nämlich der A1 in Fahrtrichtung Wien/Auhof bei km 184.600 gelenkt hat, ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Zum fortgesetzten Delikt:
Für das Verwaltungsstrafverfahren gilt beim Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen nach § 22 Abs. 2 erster Satz VStG das Kumulationsprinzip, wonach grundsätzlich jedes gesetzeswidrige Einzelhandlung durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist. Eine Ausnahme besteht nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beim fortgesetzten Delikt bzw. beim Dauerdelikt (vgl. u.a. VwGH 24.9.2014, Ra 2014/03/0023).
Ein fortgesetztes Delikt liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu

einer Einheit zusammentreten (VwGH 25.8.2010, 2010/03/0025, 29.1.2009, 2006/09/0202 u.a.).
Als objektive Voraussetzungen für das Vorliegen eines fortgesetzten Delikts müssen sowohl gelichartige Einzelhandlungen als auch ein Angriff auf dasselbe Rechtsgut gegeben sein, und die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen zu großen Zeitraum unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein (VwGH 14.1.1993, 92/09/0286; 16.3.2011, 2009/08/0056).
Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, ist vom Delikt zu Delikt verschieden und hängt im besonderen Maß von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist, dass die einzelnen Tathandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss getragen werden (VwGH 15.9.2006, 2004/04/0185; 18.9.1996, 96/03/0076). Der einheitliche Willensentschluss bzw. das Gesamtkonzept des Täters ist der Entschluss, sich fortgesetzt in bestimmter Weise rechtswidrig zu verhalten und muss alle vom Täter gesetzten Einzelhandlungen umfassen. Es handelt sich dabei um nicht mehr als ein Motiv zu wiederholtem, gleichartigem deliktischem Handeln (VwGH 22.3.2016, Ra 1016(02/0031).

Nach der bisherigen Rechtsprechung schied die Annahme eines fortgesetzten Delikt bei fahrlässiger Begehungsweise aus, sondern war ein solches nur dann anzunehmen, wenn der Täter von vornherein – wenn auch nur mit bedingtem Vorsatz – einen Gesamterfolgt mit seinen wesentlichen Merkmalen ins Auge gefasst hat (VwGH 25.8.2010, 2010/03/0025).

In seinem Erkenntnis vom 22.11.2016, Ra 2016/02/0045, ist der Verwaltungsgerichtshof von diesem Grundsatz, dass das fortgesetzte Delikt nur in Zusammenhang mit der vorsätzlichen Deliktsverwirklichung zur Anwendung gelangen kann, abgewichen und hat Folgendes festgestellt:
„Wenn in § 5 Abs. 1 VStG angeordnet wird, dass zur verwaltungsstrafrechtlichen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wird aber zum Ausdruck gebracht, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit in einem normativen Stufenverhältnis des Mehr oder Weniger stehen. Die Rechtsprechung zum fortgesetzten Delikt im Bereich der Vorsatztaten kann damit nicht zur Folge haben, dass im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Begehung derselben Verwaltungsübertretung im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs stets allgemein zu einer separaten Bestrafung jeder einzelnen der wiederholt begangenen Taten zu führen hat. Damit würde nämlich der fahrlässige Täter – den zwar nach § 5 Abs. 1 VStG das geringere Verschulden trifft, über den aber aufgrund der Häufung der einzelnen Strafen, eine insgesamt höhere Strafsumme verhängt wird – im Ergebnis strenger bestraft werden könnte, als der Vorsatztäter, den zwar im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG die schwerer wiegende Schuld trifft, über den aber – soweit er ein fortgesetztes Delikt verwirklicht hat – nur eine einzige Gesamtstrafe zu verhängen ist. Auf diese Weise würde dem Gesetz ein grober Wertungswiderspruch unterstellt, der den Gesetzgeber nicht zugesonnen werden kann."

Ein Fall von wiederholter Tatbestandsverwirklichung liegt dann vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie einer diesbezüglichen gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Das Vorliegen einer tatbestandlichen Handlungseinheit hat zur Folge, dass der Täter nur eine Tat verwirklicht hat und für diese auch nur einmal zu bestrafen ist. Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einer tatbestandlichen Handlungseinheit sprechen zu können, ist von Delikt zu Delikt verschieden und hängt weiters im besonderen Maß von den Umständen des Einzelfalles ab (VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108).

Die Beschwerdeführerin hat das ggst. Fahrzeug sowohl am 24. September 2016 als auch am 26. September 2016 auf einer mautpflichtigen Strecke gelenkt, ohne das die zeitabhängige Maut abgeführt worden wäre, also ohne dass auf dem Fahrzeuge eine Vignette auf die Windschutzscheibe aufgeklebt worden wäre, was für eine Gleichartigkeit der Begehungsform spricht, da das Delikt zweimal durch exakt die gleiche Handlung begangen worden ist und ebenso für die Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände (selbe Fahrzeuge, selbe mautpflichtige Strecke).
Diese beiden Handlungen müssen in einem erkennbaren zeitlichen Zusammenhang gesetzt werden und durch eine gesamteinheitliche Sorgfaltswidrigkeit der Beschwerdeführerin zu einer Einheit zusammentreten. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, sie habe sich auf die Vereinbarung mit der Autoverkäuferin verlassen, dass auf dem Auto eine Vignette durch die Verkäuferin angebracht wird und habe diesen Umstand nicht kontrolliert und sei im Vertrauen darauf, dass eine Vignette auf der Windschutzscheibe ist, in der Folge gefahren. Abgesehen davon, dass sowohl vom Inneren des Fahrzeuges als auch von außen leicht zu erkennen ist, ob sich an der Windschutzscheibe eine Vignette befindet, wäre die Beschwerdeführerin dazu verpflichtet gewesen, diesen Umstand vor dem Befahren einer mautpflichtigen Strecke zu kontrollieren und zwar nicht nur bei der ersten Fahrt, sondern vor jeder Fahrt, da das Delikt mit dem Abfahren einer mautpflichtigen Straße vollendet ist und mit dem neuen Auffahren auf eine mautpflichtige Straße ohne Vignette ein neues Delikt verwirklicht wird, wodurch die Annahme einer gesamteinheitlichen Sorgfaltswidrigkeit ausscheidet und eine fortgesetzte Begehungsform hier nicht zur Anwendung gelangen kann, mit der Folge, dass jedes neue Befahren eines mautpflichtigen Straßenstückes eine gesonderte Verwaltungsübertretung darstellt und gesondert zu bestrafen ist.

Zur subjektiven Tatseite ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, sie habe mit der Verkäuferin des Autos vereinbart, dass diese eine Autobahnvignette am Auto anbringt. Weiters hat die Beschwerdeführerin zugestanden, dass sie sich nicht davon überzeugt hat, ob die Autoverkäuferin tatsächlich entsprechend der Vereinbarung die Vignette angebracht hatte. Sie sei in der Folge mit dem Auto unterwegs gewesen, auch auf der Autobahn und sei ihr die fehlende Vignette nie aufgefallen. Sie sei erst bei der ersten Ersatzmautforderung auf das Fehlen der Vignette aufmerksam gemacht worden, hätte unverzüglich eine solche erworben, am Fahrzeug angebracht und die geforderte Ersatzmaut beglichen.

§ 20 Abs. 3 BStMG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne Entrichtung der Maut (hier der zeitabhängigen Maut durch Anbringen einer Vignette) erfüllt ist, ohne dass es des Eintritts eines Schadens oder Erfolgs bedürfte.

Unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beschwerdeführerin, sie habe auf die Einhaltung der Vereinbarung mit der Autoverkäuferin vertraut und sich nicht vergewissert, dass dieser Vereinbarung tatsächlich entsprochen wurde und in diesem Vertrauten habe sie in der Folge das Auto, auch auf der Autobahn, genutzt, ist nicht geeignet darzulegen, dass die Beschwerdeführerin an der ihr zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Die Beschwerdeführerin hätte sich vergewissern müssen, dass die Autoverkäuferin vereinbarungsgemäß eine Vignette am Auto angebracht hat. Da sie dies unterlassen hat, hat die Beschwerdeführerin fahrlässig gehandelt. Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist der Beschwerdeführerin die ihr angelastete Verwaltungsübertretung auch subjektiv zuzurechnen.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Mildernd wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin, das abgelegte Geständnis und die lange Verfahrensdauer gewertet, erschwerend wurde kein Umstand gewertet.
In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und daher § 20 VStG der Strafbemessung zugrunde zu legen ist, dessen Untergrenze die Hälfte der gesetzlichen Mindeststrafe beträgt.

Die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG wurde nicht Betracht gezogen, da einerseits dem geschützten Rechtsgut eine hohe Bedeutung zukommt, was aus der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens geschlossen wurde und andererseits, da kein geringes Verschulden vorliegt, da das pönalisierte Verhalten nicht wesentlich hinter dem typisierten Unrechts- und Schuldgehalt, auch unter Berücksichtigung der fahrlässigen Begehung, zurückbleibt.

Auch eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z. 6 VStG komme nicht in Betracht, da ein unverhältnismäßiger Aufwand bei der Strafverfolgung gemessen an der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch Tat nicht ersichtlich sei.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG setzt voraus, dass die darin normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.
Geschütztes Rechtsgut der übertretenen Bestimmung ist die Einhebung der Maut für die Benützung mautpflichtiger Straßen, wobei die eingehobene Maut u.a. für Zwecke der Straßenerhaltung eingesetzt wird, was in weiterer Folge der Verkehrssicherheit zugutekommt, sodass als indirekt geschütztes Rechtsgut dieser Bestimmung auch die Verkehrssicherheit der die Mautstrecke befahrenden Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen ist. Dass die Einnahme von Mautgebühren um u.a. auch mautpflichtige Straßen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, kein Rechtsgut von geringer Bedeutung ist, ist selbstverständlich.
Durch das Befahren einer mautpflichtigen Straße ohne die hier notwendige Vignette hat die Beschwerdeführerin genau jenes Verhalten gesetzt, dass die übertretene Norm pönalisiert. Die Beschwerdeführerin ist auf der mautpflichtigen Straße ohne angebrachter Vignette gefahren und hat somit die für die Benützung

der mautpflichtigen Straße zu erbringende Maut nicht beglichen. Einen intensiveren Eingriff in das geschützte Rechtsgut als die Nichtentrichtung der Maut ist nicht möglich.
Das Verschulden der Beschwerdeführerin wäre dann als gering zu werten, wenn ihr Verhalten erheblich hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückgeblieben ist.

Wie bereits ausgeführt, hat die Beschwerdeführerin fahrlässig gehandelt, was jedoch für ein schuldhaftes Verhalten bei Ungehorsamsdelikten wie diesem als ausreichend angesehen wird. Es ist der Beschwerdeführerin zum Vorwurf zu machen, dass sie sich beim Abholen des Fahrzeuges von der Verkäuferin bzw. vor dem jeweiligen Befahren einer mautpflichtigen Strecke nicht vergewissert hat, dass diese vereinbarungsgemäß die Vignette angebracht hat, sondern sich auf die Zusage der Verkäuferin, eine Vignette anzubringen, verlassen hat. Dass die Beschwerdeführerin vergessen hätte die Zusage zu überprüfen wird nicht vorgebracht. Es ist daher nicht von einem bloß geringen Verschulden der Beschwerdeführerin, auch wenn sie fahrlässig gehandelt hat, auszugehen.
Da die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG nicht vorliegen, kommt eine Verfahrenseinstellung bzw. Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Inwiefern die Verfolgung einen Aufwand verursachen würde, der im Sinn des § 45 Abs. 1 Z. 6 VStG als unverhältnismäßig zu werten wäre, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Die belangte Behörde hat unter Anwendung des § 20 VStG die Geldstrafe in (Strafrahmen von 300 bis 3.000 Euro) in beiden Straferkenntnissen auf 200 Euro herabgesetzt und dies mit dem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe begründet. Von der belangten Behörde wurde dabei kein Umstand als erschwerend und der Umstand der Unbescholtenheit, des Geständnisses und der langen Verfahrensdauer als mildernd gewertet. Da auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Erschwerungsgründe hervorgekommen sind und keine zusätzlichen Milderungsgründe (als jene von der belangten Behörde bereits berücksichtigten) zu Tage getreten sind, ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe ausgeht. Abweichend von der Strafbemessung der belangten Behörde ist es nach Ansicht des Verwaltungsgerichts geboten, die in § 20 VStG zur Verfügung stehenden Möglichkeiten voll auszuschöpfen und ist mit einer Geldstrafe von 150 Euro das Auslangen zu finden. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist demensprechend auf 16 Stunden herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß